



ABS: MDR-VD, 1082 Wien, Rathaus

An das
Bundesministerium für Inneres

Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht
Verfassungsdienst
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 82302
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
www.wien.at

MDR - 336237-2013-1

Wien, 23. Mai 2013

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Zivildienstgesetz 1986,
das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungs-
gesetz und das Freiwilligengesetz
geändert werden (ZDG-Novelle 2013);
Begutachtung;
Stellungnahme

zu BMI-LR1345/0001-III/1/2013

Zu dem mit Schreiben vom 25. April 2013 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

Zu § 38a Abs. 3 des Entwurfes:

Die Ausnahmeregelung des § 38a Abs. 3, wonach Einrichtungen einer Gebietskörperschaft und Rechtsträger, die von einer Gebietskörperschaft durch finanzielle, wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen beherrscht werden, keinen Ausbildungsbeitrag erhalten, kann nicht nachvollzogen werden.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass in Wien zumindest ein Drittel der Zivildienstleistenden in solchen Einrichtungen beschäftigt sind. Diese gesetzliche Ausnahmeregelung - mithin die Nichtgewährung eines Ausbildungsbeitrages - lässt Nachteile für die Zivildienstleistenden und eine erhebliche finanzielle Mehrbelastung für

diese Einrichtungen erwarten. Aus diesen Gründen sollte die Ausnahmeregelung im angesprochenen Umfang entfallen.

Für den Landesamtsdirektor:

OMR Mag. Sonja Nussgruber

Mag. Andrea Mader
Senatsrätin

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates

2. alle Ämter der Landes-
regierungen

3. Verbindungsstelle der
Bundesländer

4. MA 62
(zu MA 62 - I/344391/13)

mit dem Ersuchen um Weiter-
leitung an die einbezogenen
Dienststellen